

Folge 75 | Ein Pflichtteil für einen Räuber?!

Nach der Entsch.: OLG Oldenburg, Beschl. v. 8.7.2020, Az. 3 W 40/20

Besprochen von: Alexander Kirk & Can Degistirici



Sachverhalt (abgewandelt)

Die Eheleute E und F enterben in einem gemeinsamen Testament ihren Sohn S und entziehen ihm den Pflichtteil. Als Begründung führen sie aus, dass sie es nicht ertragen könnten, wenn S irgendetwas von ihrem Vermögen bekomme. Er sei rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Raubes verurteilt worden, die er auch abgesessen hätte.

Nach dem Tod der E und F verlangt S seinen Pflichtteil von dem Erben. Zu Recht?

S könnte gegen den Erben einen Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils aus § 2303 Abs. 1 BGB haben.

S ist als Sohn Abkömmling des E und der F. Nach § 1924 Abs. 1 BGB wäre er damit gesetzlicher Erbe der ersten Ordnung. Er ist durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen und hat somit nach § 2303 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

In Ausnahmefällen kann der Pflichtteil nach § 2333 Abs. 1 BGB entzogen werden.

Nach Nr. 1 kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet. Nach Nr. 2 kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn sich der Abkömmling eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht. Hier richten sich die Straftaten, die S begangen hat, nicht gegen seine Familienangehörigen, sodass beide Nummern nicht einschlägig sind. Auch eine Unterhaltspflicht hat S nicht verletzt (Nr. 3).

Nach Nr. 4 kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Abkömmling wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb dem Erblasser unzumutbar ist.

Es genügt somit ein einmaliger, aber schwerwiegender Verstoß gegen Strafnormen. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Pflichtteilsberechtigten von seinem Verhalten bzw. Lebenswandel abrückt, es reicht daher zum einen eine Jahrzehnte zurückliegende Tat (wenn keine Verzeihung gemäß § 2337 BGB vorliegt) aus, zum anderen ist keine Prognoseentscheidung erforderlich. Dies bedeutet aber auch, dass die Abkehr vom bisherigen strafbaren Verhalten dem Berechtigten seinen Pflichtteil nicht wiedergibt (Beschluss, Rn. 5).

Hier hat S mehrere Straftaten begangen, wodurch er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von über 3 Jahren verurteilt wurde. Freiheitsstrafen können nur bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Mindeststrafe für Raub beträgt nach § 249 StGB 1 Jahr.

Dem Testament ist auch hinreichend konkret zu entnehmen, dass die Pflichtteilsunwürdigkeit auf dieser Verurteilung beruht und dass E und F es hierdurch unzumutbar ist, S als Pflichtteilsberechtigten zu belassen. Eine Unzumutbarkeit liegt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dann vor, wenn die

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Straftat den persönlichen, in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht. Dies liegt, wie der Gesetzgeber selbst klarstellt, vor allem bei schweren Straftaten, die mit erheblicher Freiheitsstrafe geahndet werden, nahe. Damit besteht also eine Art Wechselwirkung zwischen der Schwere der Tat und der Unzumutbarkeit (Beschluss, Rn. 14). Die Motivation für den Pflichtteilsentzug ist damit für einen objektiven Dritten ausreichend nachvollziehbar.

Die Pflichtteilsentziehung ist somit zulässig. S kann keinen Pflichtteil gegen den Erben verlangen.